

Wiesbaden, den 8. April 2020

Demokratie und Grundrechte müssen gewahrt bleiben

1. Vorbemerkung

Um die Ausbreitung des Corona-Virus zu verlangsamen und die Gesundheit der Bevölkerung zu schützen (insbesondere die der Risikogruppen), machen viele politische Maßnahmen Sinn, die zu Gunsten des dringend notwendigen Gesundheitsschutzes der Bevölkerung das öffentliche Leben z.T. drastisch einschränken, und werden von uns LINKEN mitgetragen. Aber: Es hat in der Geschichte der Bundesrepublik noch nie derart allumfassende Grundrechtseingriffe gegeben. Dabei muss klar sein: Grund- und Menschenrechte gelten auch im Ausnahmezustand. Einschränkungen von Grundrechten sind nur rechtmäßig, wenn ein legitimer Zweck verfolgt wird (in diesem Fall: Gesundheitsschutz), eine Eingriffsgrundlage vorliegt und die Maßnahmen verhältnismäßig sind. Eine Diskussion um letzteres hat im Vorfeld der Maßnahmen kaum öffentlich stattgefunden. Dies muss jetzt zumindest nachgeholt werden.

2. Gewaltenteilung der parlamentarischen Demokratie

Seit Mitte März herrschen in allen Bundesländern Ausgangssperren und Kontaktverbote. Eine Regelung im Infektionsschutzgesetz dient als Ermächtigungsgrundlage. Es ist strittig, ob diese für eine Stilllegung des gesamten öffentlichen Lebens, also ein Ende für politische Demonstrationen, Konzerte und Gottesdienste ausreicht. Das (hochwahrscheinlich) sachlich Richtige birgt das Problem, dass der massivste kollektive Grundrechtseingriff in der Geschichte der Bundesrepublik ohne angemessene gesetzliche Grundlage erfolgt.

Ein weiteres Problem ist, dass diese Einschränkungen allesamt auf dem Verordnungsweg erlassen worden sind. Alle (massiven) Einschränkungen des Lebensalltags, inklusive vieler Grundrechte, sind ohne jedwede parlamentarische Begleitung nicht als Gesetze verabschiedet, sondern von der Exekutive verordnet worden. Im Rechtsstaat, wie er im Grundgesetz angelegt ist, ist es aber zwingend so, dass die Exekutive an die Gesetze gebunden ist, die ein gewähltes Parlament erlassen hat. Verordnungen hingegen sind Regeln, die wie Gesetze wirken, aber von einem Ministerium erlassen werden. Deswegen bedürfen sie laut Artikel 80 Grundgesetz einer sehr präzisen gesetzlichen Grundlage, die Inhalt, Zweck und Ausmaß regelt.

Eine weitere Problemfacette: Die Politik der Bundesregierung wird aktuell offensichtlich stark von Expertenberatung geprägt. Dies ist begrüßenswert, ersetzt aber keine (öffentliche) Diskussion. Unklar bleibt zum einen, wie eine Abwägung erfolgt zwischen dem, was einerseits als Expertise gefordert und andererseits politisch gewollt wird, noch ist verständlich, welchen Einfluss ggf. unterschiedliche wissenschaftliche Einschätzungen auf die Entscheidungen der Exekutive haben. Darüber hinaus müssen neben Virologen und Gesundheitsexperten auch

Grundrechts- und Gesellschaftsexperten, Wissenschaftler*innen aus allen Bereichen der Gesellschaft mit ihren Ratschlägen und Einschätzungen berücksichtigt werden.

Die Lehre u.a. aus der Weimarer Zeit muss bleiben, dass nicht mit Notverordnungen regiert werden darf bei einem praktisch bedeutungslosen Parlament. Es können in gewissem Umfang und zeitlich befristet durch Rechtsverordnungen Maßnahmen erlassen werden. Aber das muss die Ausnahme bleiben. Die Maßnahmen müssen im Parlament öffentlich diskutiert und hinterfragt werden. Und vor allem muss das Parlament über ihr zeitliches Ende befinden. Dies dient auch dazu, in der Öffentlichkeit ein Bewusstsein dafür zu entwickeln, wie weit man gehen kann und wo man stoppen muss. Eine Konsequenz kann dann auch sein, dass das Parlament die Befugnisse der Regierung, Verordnungen zu erlassen, begrenzt.

Auch die Judikative, auch wenn immer wieder die richterliche Unabhängigkeit beschworen wird, ist durch die aktuellen Einschränkungen massiv beeinträchtigt, da die Ausgangsbeschränkungen erheblichen Einfluss auf die Funktionsfähigkeit der Gerichte haben. Dabei muss die Judikative in Krisenzeiten erst recht einsatzfähig sein: Bürger*innen müssen wirksamen Rechtsschutz gegen Eingriffe des Staates zeitnah geltend machen können.

Forderung:

Die Krise darf nicht dazu führen, dass fundamentale Normen der Arbeitsteilung zwischen Parlament und Regierung sowie zwischen Bund und Ländern befristet unter einem ungeschriebenen verfassungsrechtlichen Notstandsvorbehalt stehen. Das wäre fatal. Grundrechtseinschränkungen dürfen – wenn überhaupt – nur zeitlich eng befristet erfolgen und müssen durch die Parlamente legitimiert werden.

3. Einschränkungen der Freiheit

Mit den Ausgangssperren und Kontaktverbote sind in deren Folge Grund- und Freiheitsrechte (zumindest teilweise) außer Kraft gesetzt, bzw. bedroht:

- Bewegungsfreiheit (Einschränkungen mit ungeklärten Ermessensspielräumen und auf Basis unbestimmter Begriffe, die einer möglichen Willkür von Ordnungsbehörden/Polizei Tür und Tor öffnen),
- Versammlungsfreiheit,
- Religionsausübung,
- Recht auf Bildung,
- Schutz der Pressearbeit,
- Informationelle Selbstbestimmung (Informationspflicht bei Einreise, Handy Tracking oder Infektionsstatus wird ohne eindeutige Rechtsgrundlage in polizeiliche Systeme eingespeist).

Besonders bedrohlich erscheint uns die jetzt aufkommende Diskussion über den Einsatz der Bundeswehr im Inneren. Sicherlich ist nichts dagegen zu sagen, wenn deren (auch kaputtgesparte) medizinische Kapazitäten genutzt werden. Einsätze zum (militärischen) Schutz von Menschen, Objekten oder Waren wären hingegen ein eklatanter Bruch mit unserer aus gutem Grund getroffenen Trennung von Polizei und Militär. Dies trifft auf unseren entschiedenen Widerstand.

Auch das Arbeitsrecht ist betroffen mit

- Ausdehnung der tariflichen Höchst Arbeitszeit auf 48 Stunden,
- erhebliche Erweiterung der Sonntagsarbeit und
- Verpflichtung von neuen Beschäftigungsgruppen zur Arbeit an Feiertagen (Erzieher*innen) und in den Ferien (Lehrer*innen) zur Kinderbetreuung.

Dies stellt eine Einschränkung der Mitbestimmungs- und Beteiligungsrechte dar, denn alles erfolgte und erfolgt ohne Anhörung der Betriebs- oder Personalräte und der Gewerkschaften.

Wir müssen und werden uns der Tendenz entgegenstemmen, dass alles, was jetzt schon einmal stattfindet, in der nächsten Ausnahmesituation mit deutlich geringeren politischen Kosten zu haben ist.

Forderung:

Das Grundgesetz kennt aus guten Gründen kein Aussetzen von Grundrechten – auch nicht in einer Notstandssituation – nicht im Katastrophenfall und auch nicht im Verteidigungsfall. Deswegen müssen wir unbedingt dafür sorgen, dass diese weitgehenden Einschränkungen ständig auf ihre Verhältnismäßigkeit überprüft sowie die Grund- und Freiheitsrechte so schnell wie möglich und vor allem vollständig wieder gewährleistet werden.

4. Schutzpflichten

Abgeleitet aus der Menschenwürde und dem Sozialstaatsprinzip haben alle Menschen in Deutschland ein Grundrecht auf ein menschenwürdiges Existenzminimum. Der Staat muss die Menschenwürde auch positiv schützen und materielle Unterstützung gewähren, wenn jemandem die für ein menschenwürdiges Dasein notwendigen materiellen Mittel fehlen. Zudem hat sich die Bundesregierung mit dem UN-Sozialpakt zur Gewährleistung spezifischer sozialer Rechte verpflichtet, darunter auch das Recht auf angemessene Lebensbedingungen, einschließlich einer angemessenen und geschützten Unterkunft.

Es fällt auf, dass die Lebenssituation der Bevölkerungsgruppen, die bereits vor der Krise weniger beachtet oder an den Rand gedrängt waren, jetzt besonders prekär ist:

- Alte Menschen und Menschen mit Behinderungen, die nicht nur zur Risikogruppe gehören, sondern zudem noch Existenznöte haben;
- Kranke und Pflegebedürftige, deren Grundrechte in jeweiligen Einrichtungen so gewahrt werden müssen, dass Ansteckungsrisiken einerseits minimiert werden, aber andererseits soziale Kontakte und Bewegung nicht dauerhaft verboten sind;
- Obdachlose, die nicht „Zuhause bleiben“ können;
- Geflüchtete, die entweder um ihr Asylrecht gebracht werden oder in Sammelunterkünften untergebracht sind;
- Menschen im Strafvollzug, deren soziale Kontakte nach außen nun erheblich beschränkt wurden;
- Menschen, die von häuslicher Gewalt betroffen sind.

Forderung:

Die Krise darf nicht dazu führen, dass prekäre Lebenssituationen noch weiter verschärft werden. Der Staat muss sich der grundgesetzlich gesicherten Leistungsrechte nicht nur bewusst sein, sondern sie auch ausfüllen. Das Grundrecht auf Asyl muss als Beispiel vollumfänglich wieder hergestellt werden. Kurzfristig müssen die Abschiebehaft sofort beendet und möglichst vielen Schutzsuchenden aus den Lagern an der EU-Außengrenze ein „sicherer Hafen“ geboten werden.